

# RS Vwgh 1997/9/30 95/08/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §67 Abs4;

### Rechtssatz

Welche Betriebsmittel den "Erwerber" gemäß § 67 Abs 4 ASVG in die Lage versetzen, den Betrieb fortzuführen und somit WESENTLICH sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und hängt im besonderen von Art und Gegenstand des Betriebes ab (mit erläuternden Beispielen und Judikaturhinweisen bzw Literaturhinweisen).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080248.X01

### Im RIS seit

08.01.2002

### Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)